

Fachserie 16 Reihe 4

Verdienste und Arbeitskosten

Tarifverdienste



2. Halbjahr 2013

Erscheinungsfolge: halbjährlich Erschienen am 06. März 2014 Artikelnummer: 2160400135324

Ihr Kontakt zu uns: <u>www.destatis.de/kontakt</u> Telefon: +49 (0) 611 / 75 3539

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2014

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

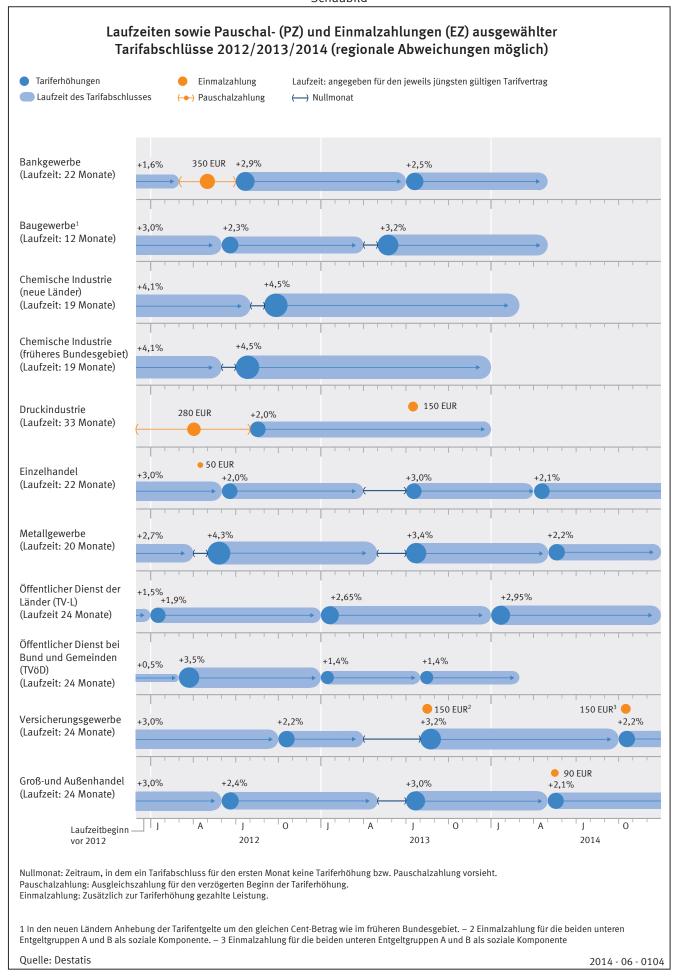
Informationen zur Veröffentlichung "Tarifverdienste"

Die Veröffentlichung bietet eine Übersicht über ausgewählte Tariferhöhungen sowie ausgewählte Öffnungsklauseln im zweiten Halbjahr 2013. Öffnungsklauseln stellen die Umsetzung der Tarifergebnisse in den Betrieben explizit unter Vorbehalt. Sie ermöglichen den Betrieben, im Einvernehmen mit dem Betriebsrat von tarifvertraglichen Regelungen abzuweichen. Zudem ist ein Schaubild zu Laufzeiten, Pauschal-und Einmalzahlungen der wichtigsten Flächentarifverträge enthalten.

Berücksichtigt werden ausschließlich Flächentarifvertrage, also Tarifverträge, die von Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften für ganze Regionen und Branchen ausgehandelt werden

Detaillierte Daten zu Tarifverdiensten in verschiedenen Branchen, Regionen und Berufen, zu Mindestlöhnen sowie zu wichtigen tariflichen Regelungen, wie Arbeitszeit, Sonderzahlungen oder Urlaubsgeld finden Sie unter www.destatis.de/tarifdatenbank.

Zudem sind eine Sonderveröffentlichung über Verdienste im Öffentlichen Dienst sowie spezielle Brancheninformationen verfügbar.



Weitere Informationen zu den einzelnen Tarifverträgen finden Sie unter www.destatis.de/tarifdatenbank

weitere informationen zu den einzelnen Tarifvertragen finden Sie unter <u>www.destatis.de/</u>	<u>tarifdatenbank</u>	
	Datum des Inkrafttretens	Erhöhung in Prozent
Kohlenbergbau, Torfgewinnung		
Entgelttarifvertrag für den Erzbergbau in der Bundesrepublik Deutschland	01.10.13	2,8*
Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau		
Lohntarifvertrag für die Kies-, Sand-, Mörtel- und Transportbetonindustrie in Nordrhein-Westfalen	01.10.13	2,7
Entgelttarifvertrag für die Industrie der Steine und Erden in Hessen	01.10.13	3,0
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Kies- und Sandindustrie in Rheinland-Pfalz	01.08.13	3,0
Ernährungsgewerbe		
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Nährmittelindustrie und Fettschmelzen in Bayern	01.08.13	3,2
Entgelttarifvertrag für das Fleischerhandwerk in Nordrhein-Westfalen	01.11.13	2,8
Entgelttarifvertrag für das Fleischerhandwerk in Bayern	01.07.13	3,5
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Fleischwarenindustrie in Hessen	01.07.13	3,0
Entgelttarifvertrag für die Obst- und Gemüsekonservenindustrie, einschl. Trocknungs- und		
Gefrierindustrie sowie Sauerkonservenbetriebe, der Senfherstellerbetriebe und der Betriebe der Fruchtsaft-, Obst- und Beerenweinhersteller in Bayern	01.07.13	3,0
Entgelttarifvertrag für die Mühlenindustrie in Nordrhein-Westfalen	01.07.13	1,5
Entgelttarifvertrag für die Süßwarenindustrie in Niedersachsen und Bremen	01.11.13	3,0
Entgelttarifvertrag für die Süßwarenindustrie in Hessen	01.11.13	3,0
Entgelttarifvertrag für die Süßwarenindustrie in Rheinland-Pfalz	01.10.13	3,0
Entgelttarifvertrag für die Süßwarenindustrie in Baden-Württemberg	01.09.13	3,0
Entgelttarifvertrag für die Schokoladen- und Süßwarenindustrie in Berlin-West	01.08.13	3,0
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für das Bäckerhandwerk in Niedersachsen und Bremen	01.08.13	4,1
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für das Bäckerhandwerk in Baden-Württemberg	01.07.13	2,9
Entgelttarifvertrag für die Brot- und Backwarenindustrie in den neuen Länder und Berlin	01.07.13	3,1
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Futtermittelindustrie in Niedersachsen und Bremen	01.10.13	3,0
Lohntarifvertrag für die Futtermittelindustrie in Nordrhein-Westfalen	01.07.13	3,0
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Futtermittelerzeugung und -verteilung in Bayern	01.10.13	2,0
Entgelttarifvertrag für die Mineralbrunnenindustrie in Nordrhein-Westfalen	01.07.13	3,0
Entgelttarifvertrag für die Erfrischungsgetränke- und Mineralbrunnenindustrie und des einschlägigen Handels in Bayern	01.08.13	3,1
Entgelttarifvertrag für die Handelsmälzereien in Hessen und Rheinland-Pfalz	01.09.13	2,5
Entgelttarifvertrag für die Brauereien in der Pfalz	01.09.13	2,5 2,5
Entgelttarifvertrag für die Handelsmälzereien und deren Lagerhäuser in Bayern und Baden-	01.09.13	2,5
Württemberg	01.08.13	3,0
Bekleidungsgewerbe		
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Bekleidungsindustrie in Nordrhein (nordrheinischer Teil des Landes Nordrhein-Westfalen)	01 07 12	2.0
Landes Nordinenii-westialen)	01.07.13	3,0
Holzgewerbe		
Entgelttarifvertrag für das Tischlerhandwerk im nordwestdeutschen Raum der Bundesrepublik		
Deutschland (Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen)	01.09.13	3,0
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für das Schreinerhandwerk in Baden-Württemberg	01.11.13	2,0
Entgelttarifvertrag für das Holz und Kunststoff verarbeitende Handwerk (Tischlerhandwerk) in		
Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt	01.10.13	2,9
Papiergewerbe		
Lohntarifvertrag für die Tapetenindustrie in der Bundesrepublik Deutschland	01.11.13	3,0
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Papier, Pappe, Zellstoff und Holzstoff erzeugende Industrie in	~ 1.11.17	٥,٠
Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen	01.07.13	1,8
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Papier-, Pappe-, Zellstoff- und Holzstoff erzeugende Industrie		•
in Westfalen	01.07.13	1,8
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Papier erzeugende Industrie im Kreise Düren, Jülich,		
Euskirchen und Umgebung	01.07.13	1,8

^{*}Die Tarife erhöhen sich um 2,8% und im Rahmen der Angleichung von 88% auf 91% um 3,4%. Das ergibt eine Gesamtsteigerung von 6,3%.

Weitere Informationen zu den einzelnen Tarifverträgen finden Sie unter <u>www.destatis.de/tarifdatenbank</u> *Erhöhung*

	Datum des Inkrafttretens	Erhöhung in Prozent
Papiergewerbe		
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Papier-, Pappe-, Zellstoff- und Holzstofferzeugung in Hessen Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Papier erzeugende Industrie in Rheinland-Pfalz	01.07.13 01.07.13	1,8 1,8
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Papier, Pappe, Zellstoff und Holzstoff erzeugende Industrie in Baden-Württemberg Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Papier, Pappe, Zellstoff und Holzstoff erzeugende Industrie	01.07.13	1,8
(ostdeutsche Papierindustrie) in den neuen Ländern und Berlin-Ost Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Papier, Pappe, Zellstoff und Holzstoff erzeugende Industrie	01.07.13	1,8
(ostdeutsche Papierindustrie) in den neuen Ländern und Berlin-Ost Lohntarifvertrag für Papier, Pappe und Kunststoff verarbeitende Industrie in Bremen, Hamburg,	01.07.13	1,8
Niedersachsen, Schleswig-Holstein Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Papier, Pappe und Kunststoff verarbeitende Industrie in	01.11.13	3,0
Rheinland-Pfalz und im Saarland Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Papier, Pappe und Kunststoff verarbeitende Industrie in	01.11.13	3,0
Nordrhein Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Papier, Pappe und Kunststoff verarbeitende Industrie in	01.11.13	3,0
Westfalen (RB. Arnsberg, Detmold und Münster) Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Papier, Pappe und Kunststoff verarbeitende Industrie in	01.11.13	3,0
Hessen Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Papier, Pappe und Kunststoff verarbeitende Industrie in	01.11.13	3,0
Baden-Württemberg (ohne Südbaden) Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Papier, Pappe und Kunststoff verarbeitende Industrie in	01.11.13	3,0
Südbaden Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Papier, Pappe und Kunststoff verarbeitende Industrie in	01.11.13	3,0
Bayern Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Papier, Pappe und Kunststoff verarbeitende Industrie in Berlin	01.11.13	3,0
(W.) Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Papier, Pappe und Kunststoff verarbeitende Industrie in	01.11.13	3,0
Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Papier, Pappe und Kunststoff verarbeitende Industrie in	01.11.13	3,0
Brandenburg und Berlin (O.) sowie Mecklenburg-Vorpommern	01.11.13	3,0
Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren		
Entgelttarifvertrag für die Kunststoff verarbeitende Industrie in Baden-Württemberg	01.12.13	2,3
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Kunststoff be- und verarbeitende Industrie in Bayern Entgelttarifvertrag für die Feuerfest- und Säureschutzindustrie (feuerfeste u. säurefeste Steine u.	01.10.13	2,1
Erzeugnisse) in Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Niedersachsen, Hessen	01.07.13	3,0
Glasgewerbe, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden		
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Ziegelindustrie in Bayern Entgelttarifvertrag für die Zementindustrie (Nord) in Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen und	01.12.13	2,5
Niedersachsen Entgelttarifvertrag für die Zementindustrie und die gemischten Werke der Zementindustrie in	01.08.13	2,0
Nordrhein-Westfalen	01.08.13	2,0
Entgelttarifvertrag für die Kalksandsteinindustrie in der Bundesrepublik Deutschland	01.10.13	3,0
Metallgewerbe, H.v. Büromasch., DV-Geräten, Elektrotech., F+O, Maschinen- u. Fahrzeugbau		
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Metallbauer-, Feinwerkmechaniker-, Metall- u. Glockengießerhandwerk (CGM) in Nordrhein-Westfalen	01.10.13	2,8
Entgelttarifvertrag für die Metallindustrie (nordmetall) im nordwestlichen Niedersachsen, Unterweser, Hamburg und Umgebung, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Metallindustrie in RB. Braunschweig, RB. Hannover, RB. Lüngburg mit Ausgabme der Litz Grupp und Destarbalt. Stade und des aben Litz	01.07.13	3,4
Lüneburg mit Ausnahme der Lkr. Cuxhaven, Harburg, Osterholz, Stade und des ehem. Lkr. Bremervörde Entgelttarifvertrag für die Metallindustrie in RB. Braunschweig, RB. Hannover, RB. Lüneburg mit	01.07.13	3,4
Ausnahme der Lkr. Cuxhaven, Harburg, Osterholz, Stade und des ehem. Lkr. Bremervörde	01.07.13	3,4
Entgelttarifvertrag für die Metallindustrie im Bereich Osnabrück-Emsland		
Entgelttarifvertrag für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie sowie in Verbindung damit die	01.07.13	3,4
kunststoffverarbeitende Industrie in Nordrhein-Westfalen	01.07.13	3,4

Weitere Informationen zu den einzelnen Tarifverträgen finden Sie unter <u>www.destatis.de/tarifdatenbank</u>

Erhöhung

	Datum des Inkrafttretens	Erhöhung in Prozent
Metallgewerbe, H.v. Büromasch., DV-Geräten, Elektrotech., F+O, Maschinen- u. Fahrzeugbau		
Entgelttarifvertrag für die Eisen-, Metall- u. Elektroindustrie in Hessen	01.07.13	3,4
Entgelttarifvertrag für die Eisen-, Metall- u. Elektroindustrie in Rheinland-Rheinhessen	01.07.13	3,4
Entgelttarifvertrag für die Eisen-, Metall- u. Elektroindustrie in der Pfalz	01.07.13	3,4
Entgelttarifvertrag für die Metall- u. Elektroindustrie in Baden-Württemberg	01.07.13	3,4
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Metall- u. Elektroindustrie in Bayern	01.07.13	3,4
Entgelttarifvertrag für die Metall- u. Elektroindustrie in Bayern	01.07.13	3,4
Entgelttarifvertrag für die Eisen-, Metall- u. Elektroindustrie im Saarland	01.07.13	3,4
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Metall- u. Elektroindustrie in Berlin-West (Tarifgebiet I) innerhalb des Landes Berlin für die Stadtbezirke: Chalottenburg, Spandau, Reinickendorf, Wedding, Tiergarten, Kreuzberg, Neuköln, Tempelhof, Schöneberg Steglitz, Wilmersdorf u.		
Zehlendorf	01.07.13	3,4
Entgelttarifvertrag für die Metall- u. Elektroindustrie in Berlin-West (Tarifgebiet I) innerhalb des Landes Berlin für die Stadtbezirke: Chalottenburg, Spandau, Reinickendorf, Wedding, Tiergarten,		
Kreuzberg, Neuköln, Tempelhof, Schöneberg Steglitz, Wilmersdorf u. Zehlendorf	01.07.13	3,4
Entgelttarifvertrag für die Metall- u. Elektroindustrie in Sachsen	01.07.13	3,4
Entgelttarifvertrag für die Metall- u. Elektroindustrie in Sachsen-Anhalt	01.07.13	3,4
Entgelttarifvertrag für die Eisen-, Metall- u. Elektroindustrie in Thüringen	01.07.13	3,4
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Metall- u. Elektroindustrie in Brandenburg u. Berlin-Ost		
(Tarifgebiet II)	01.07.13	3,4
Entgelttarifvertrag für die Metall- u. Elektroindustrie in Brandenburg u. Berlin-Ost (Tarifgebiet II)	01.07.13	3,4
Energieversorgung und Wasserversorgung Entgelttarifvertrag für die kommunalen Versorgungsbetriebe in der Bundesrepublik Deutschland		
(ohne Hamburg)	01.08.13	1,4
Entgelttarifvertrag für die Wasserwirtschaft in Nordrhein-Westfalen (TV-WW/NW)	01.08.13	1,4
Lingentamivertiag für die wasserwitschaft in Nordmein westraten (17 ww/nw)	01.06.13	1,7
Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung Entgelttarifvertrag für die Entsorgung im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeber		
(TVöD-E) in der Bundesrepublik Deutschland	01.08.13	1,4
Baugewerbe		
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Heizungs-, Klima- u. Sanitärtechnik sowie des	04.07.42	2.5
Rohrleitungsbaus (Industriebetriebe) in Hamburg	01.07.13	2,5
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Heizungsindustrie (Heizungs-, Klima, Sanitär, Klempnerei, Kupferschmiede, Rohrleitungsbau, Brandschutz, Elt- und Regeltechnik) in Niedersachsen	01.10.13	2.0
Rupierschillede, Rohnteitungsbau, Brandschutz, Ett- und Regettechnik) in Niedersachsen	01.10.15	3,0
Kraftfahrzeughandel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen; Tankstellen Entgelttarifvertrag für das Kraftfahrzeuggewerbe (Kraftfahrzeughandel uhandwerk) in		
Niedersachsen	01.08.13	2,8
Entgelttarifvertrag für das Kraftfahrzeuggewerbe (Kraftfahrzeughandel uhandwerk) Hessen Lohn- und Gehaltstarifvertrag für das Kraftfahrzeuggewerbe (Kraftfahrzeughandel uhandwerk)	01.08.13	2,8
Baden-Württemberg	01.08.13	2,8
Entgelttarifvertrag für das Kraftfahrzeuggewerbe (Kraftfahrzeughandel uhandwerk) in Bayern	01.08.13	2,8
Entgelttarifvertrag für das Kraftfahrzeuggewerbe in Sachsen	01.08.13	2,8
Entgelttarifvertrag für das Kraftfahrzeuggewerbe (Kraftfahrzeughandwerk) in Thüringen	01.08.13	2,8
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für das Kraftfahrzeuggewerbe u. KFZ-Mechanikerhandwerk in Bremen (ohne Bremerhaven)	01.09.13	1,4
	01.09.19	-, .
Handelsvermittlung und Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)		=
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für den Groß- und Außenhandel im Hamburger Wirtschaftsraum	01.07.13	3,0
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für den Groß- und Außenhandel in Nordrhein-Westfalen Lohn- und Gehaltstarifvertrag für den Groß- und Außenhandel (einschl. Hilfs- u. Nebenbetriebe) in	01.07.13	3,0
Rheinland-Rheinhessen (Gebiet der früheren RB. Koblenz, Montabaur, Rheinhessen und Trier)	01.07.13	3,0
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für den Groß- und Außenhandel im früherer Regierungsbezirk Pfalz Lohn- und Gehaltstarifvertrag für den Großhandel - Außenhandel und die Dienstleistungsbereiche	01.07.13	3,0
in Brandenburg	01.07.13	3,0

Weitere Informationen zu den einzelnen Tarifverträgen finden Sie unter <u>www.destatis.de/tarifdatenbank</u>

weitere informationen zu den einzetnen Tamvertragen infden Sie unter <u>www.destatis.de/l</u>	<u>.amuatembank</u>	
	Datum des	Erhöhung in
	Inkrafttretens	Prozent
Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen und ohne Tankstellen);Reparatur von	martifetens	7 702011
Gebrauchsgütern		
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für den Einzelhandel in Nordrhein-Westfalen	01.08.13	3,0
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für den Einzelhandel in Baden-Württemberg	01.07.13	3,0
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für den Einzelhandel in Bayern	01.08.13	3,0
Gehaltstarifvertrag für Apotheken im früheren Bundesgebiet (außer Nordrhein und Sachsen)	01.07.13	2,8
Entgelttarifvertrag für den Buchhandel und Verlage in Bayern	01.09.13	2,1
Gastgewerbe		
Entgelttarifvertrag für das Hotel- und Gaststättengewerbe in Nordrhein-Westfalen	01.09.13	1,6
Entgelttarifvertrag für das Hotel- und Gaststättengewerbe in Baden-Württemberg	01.10.13	3,2
Entgelttarifvertrag für das Hotel- und Gaststättengewerbe in Berlin	01.07.13	3,25
Entgelttarifvertrag für das Hotel- und Gaststättengewerbe in Mecklenburg-Vorpommern	01.09.13	5,0
Landverkehr; Transport in Rohrfernleitungen	04 07 40	
Entgelttarifvertrag für die Nahverkehrsbetriebe in Schleswig-Holstein (TV-N SH)	01.07.13	4,9
Entgelttarifvertrag für die Nahverkehrsbetriebe in Hessen (TV-N Hessen)	01.08.13	1,4
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für das private Verkehrsgewerbe (u.a. Güterkraftverkehr, Spedition,	04 07 43	2.4
Kurierdienste) in Niedersachsen	01.07.13	3,1
Entgelttarifvertrag für die Nahverkehrsbetriebe in Nordrhein-Westfalen (TV-N NW)	01.08.13	1,4
Entgelttarifvertrag für die kommunalen Nahverkehrsbetriebe in Rheinland-Pfalz	01.08.13	1,4
Entgelttarifvertrag für die kommunalen Nahverkehrsbetriebe in Baden-Württemberg	01.08.13	1,4
Entgelttarifvertrag für die Nahverkehrsbetriebe in Bayern (TV-N Bayern) Lohn- und Gehaltstarifvertrag für das private Omnibusgewerbe des Landes Nordrhein-Westfalen	01.11.13	1,4
Lohntarifvertrag für das private Omnibusgewerbe des Landes Nordmeni-Westialen	01.10.13	3,0
Lohntarifvertrag für das private Omnibusgewerbe in Baden-Württemberg	01.09.13 01.07.13	1,4 1,4
Entgelttarifvertrag für die Nahverkehrsbetriebe in Sachsen (Sparten-TV, TV-N Sachsen)	01.07.13	1,4
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für das private Transport- u. Verkehrsgewerbe in Hessen	01.08.13	2,9
Lonn and denatistanivertiag ful das private mansport a. verkenisgeweibe in nessen	01.12.13	2,9
Kreditgewerbe		
Entgelttarifvertrag für das private Bankgewerbe und die öffentlich Banken (AGV Banken) in der		
Bundesrepublik Deutschland	01.07.13	2,5
Entgelttarifvertrag für den Dienstleistungsbereich Sparkassen im Bereich der Vereinigung der		,-
kommunalen Arbeitgeberverbände (TVöD-S) in der Bundesrepublik Deutschland	01.08.13	1,4
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		
Versicherungsgewerbe		
Gehaltstarifvertrag für das private Versicherungsgewerbe in der Bundesrepublik Deutschland	01.08.13	3,2
Erbringung von Dienstleistungen überwiegend für Unternehmen		
Gehaltstarifvertrag für die Angestellten in Ingenieur-, Architektur- und Planungsbüros in der		
Bundesrepublik Deutschland	01.08.13	1,2
Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung		
Entgelttarifvertrag für Arbeitnehmer im Bereich des Bundes (TVöD) für die Bundesrepublik	04 00 43	4.4
Deutschland	01.08.13	1,4
Entgelttarifvertrag für Arbeitnehmer im Bereich der Gemeinden (TVöD/VKA) für die Bundesrepublik Deutschland	01.08.13	1 /
Entgelttarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H)	01.08.13	1,4 2,8
Lingentalinvertiag für den offentlichen Dienst des Landes Hessen (1741)	01.07.13	2,0
Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen		
Entgelttarifvertrag für die Krankenhäuser sowie Pflege- und Betreuungseinrichtungen (TVöD-K,		
TVöD-B) in der Bundesrepublik Deutschland	01.08.13	1,4
		, .
Erbringung von sonstigen Dienstleistungen		
Entgelttarifvertrag für das Friseurhandwerk in Schleswig-Holstein	01.08.13	2,75
Entgelttarifvertrag für das Friseurhandwerk in Nordrhein-Westfalen	01.10.13	1,5

Öffnungsklauseln in ausgewählten Tarifverträgen

Fachlicher und räum- licher Tarifbereich	Öffnungsklausel
Chemische Industrie Deutschland	Im Mai 2012 wurde ein Demografie-Korridor vereinbart, mit dem auf individueller und kollektiver Basis eine Wochenarbeitszeit zwischen 35 und 40 Stunden vereinbart werden kann. Aus wirtschaftlichen Gründen ist es möglich, die Tariferhöhung ab dem 1. Monat der Gesamtlaufzeit umzusetzen oder um bis zu 2 Kalendermonate zu verschieben. Auf betrieblicher Ebene kann mit Zustimmung der Tarifvertragsparteien vereinbart werden, dass die Tarifentgelte um bis zu 10% abgesenkt werden, wenn dies aus Gründen der Wettbewerbsfähigkeit erforderlich ist.
Metallindustrie Deutschland	Entsprechend des ab 01.06.2012 bis 31.12.2014 gültigen Tarifvertrages zur Beschäftigungssicherung und zum Beschäftigungsaufbau können die Betriebsparteien anstelle von Kurzarbeit für einen Zeitraum von maximal 12 Monaten vereinbaren, die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf bis zu 30 Stunden zu reduzieren und die Tarifvergütungen entsprechend zu kürzen. Um eine Absenkung der Tarifvergütungen zur vermeiden, können Ausgleichszahlungen vereinbart werden, die mit Jahresleistungen (betriebliche Sonderzahlung / zusätzliches Urlaubsgeld) verrechnet werden.
Baugewerbe Deutschland	Absenkung der Tarifentgelte um bis zu 4%, wobei der tarifliche Mindestlohn nicht unterschritten werden darf.
Handelsvermittlung und Großhandel Nordrhein- Westfalen	Tarifgebundene Firmen, die nachweisbar vorübergehend nicht in der Lage sind die festgesetzten Tarifmindestvergütungen zu zahlen, können einen Antrag auf Unterschreitung stellen, über den ein paritätisch besetzter Ausschuss der Tarifvertragsparteien entscheidet.
Rheinland- Pfalz Rheinland- Rheinhessen	In Ausnahmefällen können, zur Sicherung der Beschäftigung und/oder zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens, niedrigere Ent-
Kreditgewerbe Deutschland	Verlängerung der "Öffnungsklausel zur Beschäftigungssicherung" von 1996. Es besteht die Möglichkeit, die wöchentliche Arbeitszeit für Arbeitnehmergruppen oder Abteilungen bei gekürzten Bezügen auf bis zu 31 Stunden herabzusetzen, wenn nicht gleichzeitig betriebsbedingte Kündigungen ausgesprochen werden. Die Bezüge und sonstige Leistungen werden entsprechend gekürzt. Für die gekürzte Zeit wird ab dem 1. Januar 2004 ein finanzieller Ausgleich von 20% des zugehörigen Stundensatzes geleistet. (Diese Regelung zur tariflichen Kurzarbeit wurde bis Ende 2015 verlängert.)

Öffnungsklauseln in ausgewählten Tarifverträgen

Fachlicher und räum- licher Tarifbereich	Öffnungsklausel
Verlagsgewerbe Deutschland	Für Redakteurinnen und Redakteure an Zeitschriften können Abweichungen von Regelungen des Manteltarifvertrages - Kürzung der tariflichen Jahresleistung - Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit bei entsprechender Gehaltsreduzierung - Kürzung des Urlaubsgeldes vereinbart werden.
Druckgewerbe Deutschland	Zur Sicherung der Beschäftigung kann die Zahlung der Jahressonderzahlung und/oder des zusätzlichen Urlaubgeldes verschoben oder bei kleinen Betrie- ben gekürzt sowie die Wochenarbeitszeit reduziert werden.
Papierindustrie Deutschland	Aus wirtschaftlichen Gründen können Betriebsrat und Arbeitgeber die Tariferhöhung ab 01.07.2013 um bis zu 2 Monate auf einen späteren Zeitpunkt verschieben.
Architektur- und Inge- nieurbüros Deutschland	Unternehmen in schwieriger wirtschaftlicher Situation können durch freiwillige Betriebsvereinbarung die Tariferhöhung für eine befristete Zeit, längstens jedoch für die Dauer der Laufzeit des Tarifvertrages, ganz oder teilweise aussetzen. Für diesen Fall gelten reduzierte Tarifgehälter.
Textil- und Beklei- dungsindustrie Früheres Bundes- gebiet	Abhängig von der wirtschaftlichen Situation des Betriebes können Arbeitgeber und Betriebsrat durch freiwillige Betriebsvereinbarung die Tariferhöhung von 3% um bis zu maximal 1% - Punkt teilweise oder vollständig bis zum 30.11.2013 absenken oder in voller Höhe um bis zu 6 Monate vorziehen. Ebenso kann durch Betriebsvereinbarung die Kürzung, die Verschiebung um jeweils 4 Monate oder der Wegfall der Pauschalzahlung vereinbart werden. Für die Zeit der Kürzung, Verschiebung oder des Wegfalls muss eine Beschäftigungszusage für alle Beschäftigten des Betriebes gegeben werden. Bei guter wirtschaftlicher Lage ist auch eine Verdopplung der monatlichen Pauschalbeträge möglich.
Zeitarbeit Deutschland	Bei einer Gefährdung der wirtschaftlichen Bestandsfähigkeit eines Unter- nehmens, können Arbeitgeber und/oder betriebliche Interessenvertretung bei den Tarifvertragsparteien eine Sonderregelung beantragen.
Apotheken Deutschland ohne Sachsen	Aus wirtschaftlichen Gründen ist eine Kürzung der Jahressonderzahlung um bis zu 50% eines tariflichen Monatsverdienstes möglich.
gungswirtschaft Deutschland	Aus betrieblichen Gründen kann die regelmäßige Arbeitszeit reduziert werden.

Öffnungsklauseln in ausgewählten Tarifverträgen

Fachlicher und räum- licher Tarifbereich	Öffnungsklausel
Kunststoffbe- und verarbeitende Indust- rie	
Neue Länder	Zur Sicherung der Beschäftigung, insbesondere bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten, können mit Zustimmung der Tarifvertragsparteien um bis zu 10% niedrigere Entgeltsätze vereinbart werden.
Bayern	Arbeitgeber und Betriebsrat können aus gravierenden wirtschaftlichen Gründen, mit Zustimmung der Tarifvertragsparteien, das Inkrafttreten der ab dem 01.10.2013 gültigen Tariferhöhung um bis zu 2 Kalendermonate auf einen späteren Zeitpunkt verschieben.
Holz- und kunst- stoffverarbeitende Industrie	
Sachsen-Anhalt	Per freiwilliger Betriebsvereinbarung kann ab 01.01.2013 die reguläre Arbeitszeit auf bis zu 36 Stunden pro Woche abgesenkt werden. Die Löhne werden entsprechend angepasst.
Kali- und Steinsalz- bergbau Niedersachsen, Nordrhein- Westfalen, Hessen,	
Sachsen-Anhalt, Thüringen	Zur Sicherung der Beschäftigung und/oder zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, können um bis zu 5% niedrigere Entgeltsätze vereinbart werden.
Hotel- und Gaststät- tengewerbe	
Thüringen	Bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten können die Tarifvertragsparteien für einzelne Betriebe abweichende Regelungen vereinbaren.
Land- und forstwirt- schaftliche Unterneh- men	
Brandenburg	Zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit sowie zur Sicherung der Arbeitsplätze können in einzelnen Betrieben, mit Zustimmung der Tarifvertragsparteien, die Tarifgehälter für einen Zeitraum von maximal 12 Monaten abgesenkt werden. Mit Zustimmung des Betriebsrates kann eine Verlängerung des Zeitraumes beantragt werden.
Nährmittelindustrie Hessen, Rheinland- Pfalz	Durch freiwillige Betriebsvereinbarungen kann die tarifliche Jahressonderzahlung an den wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens/Betriebes gekoppelt
Fleischwarenindustrie	werden.
Hessen	Durch freiwillige Betriebsvereinbarungen kann die tarifliche Jahressonderzahlung an den wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens/Betriebes gekoppelt werden.



Qualitätsbericht

Verdienste und Arbeitskosten

Tarifverdienste



Erscheinungsfolge: halbjährlich Erschienen am 6. März 2014

Weitere Informationen zur Thematik dieser Publikation unter: Telefon: +49 (0) 611/75 3539; Fax: +49 (0) 611/75 4000; www.destatis.de/Kontakt

Qualitätsmerkmale der Statistik

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Ausgewählte Tarifverträge (Kollektiv-und Firmentarifverträge sowie Betriebsvereinbarungen) aus den Wirtschaftsbereichen Landwirtschaft, Produzierendes Gewerbe, Dienstleistungsbereiche (Handel, Verkehr und Lagerei, Gastgewerbe, Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen, Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung u. a.).

1.2 Statistische Einheiten (Erhebungs- und Darstellungseinheiten)

Die Tarifverträge werden nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige Ausgabe 2008 (WZ 2008) signiert. Die Zuordnung wurde nach WZ-Dreistellern (Gruppen) vorgenommen.

1.3 Räumliche Abdeckung

Deutschland, früheres Bundesgebiet, neue Länder sowie Tarifgebiete.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Informationen zu Tarifverträgen können jederzeit in der Tarifdatenbank des Statistischen Bundesamtes abgerufen werden.

1.5 Periodizität

Keine.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

- Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (BStatG) in seiner jeweils geltenden Fassung.
- Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS).

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Von den Kollektivtarifverträgen werden die für die Tarifdatenbank vorgesehenen Tarifinformationen veröffentlicht. Dagegen werden von den geheim zu haltenden Firmentarifverträgen und Betriebsvereinbarungen nur Eingliederungen (Zuordnung der Lohn-, Gehalts- und Entgeltgruppen zu den Leistungsgruppen der Verdienststatistiken) veröffentlicht.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Keine, da die Tarifverdienststatistik keine datenschutzrelevanten Informationen beinhaltet.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Die Maßnahmen der Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und Qualitätssicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind. Die Daten werden unter einer ständigen maschinellen Plausibilitätsprüfung vom jeweiligen Mitarbeiter eingegeben. Vor der Veröffentlichung in der Tarifdatenbank werden die eingegebenen Daten zusätzlich von einem weiteren Mitarbeiter geprüft.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Da es sich um eine Sekundärstatistik handelt, wird die Qualität der Ergebnisse als sehr hoch bewertet.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Es werden Tariflöhne, -gehälter und –entgelte, besonders wichtige tarifliche Regelungen sowie Mindestlöhne nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz nachgewiesen. Außerdem wird die Zuordnung der Lohn-, Gehalts- und Entgeltgruppen zu den Leistungsgruppen der Verdienststatistiken aufgeführt (Eingliederungsinformationen).

In der Tarifdatenbank werden unter Lohn-, Gehalt- und Entgeltreitern nachgewiesen:

- Zeitpunkt des Abschlusses sowie Gültigkeitszeitraumes des Tarifvertrages
- Tariflich festgelegte Stunden- oder Monatsanfangs- und Endverdienste für die Verdienst- bzw. Leistungsgruppen.
- Berufe
- Einmalzahlungen, Pauschalzahlungen und Öffnungsklauseln
- Arbeitszeiten
- Prozentuale Tariferhöhungen

Die wichtigen tariflichen Regelungen werden in den zusätzlichen Reitern der Tarifdatenbank nachgewiesen:

- Leistungszulagen
- Urlaubsdauer
- Urlaubsgeld
- Krankengeldzuschuss
- Sonderzahlungen
- Vermögenswirksame Leistungen

2.1.2 Klassifikationssysteme

Es wird die Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008 angewendet.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Die Tarifverdienststatistik gibt Einblick über die zeitliche Geltung der Tarifverträge und zeigt die Entwicklung verschiedener tariflicher Lohn-, Gehalts- und Entgeltgruppen auf. Zudem erlaubt sie die Beurteilung sozialer Komponenten der Tarifverträge, da alle Lohn-, Gehalts- und Entgeltgruppen getrennt betrachtet werden können. Sie vermittelt Einblicke in die Struktur der wichtigsten Tarifverträge, d. h. auch über die Festlegung sogenannter Ecklohngruppen, die Einstufung von z. B. Vorarbeitern, Handwerkern und Monteuren in diversen Tarifverträgen und in die berufliche Bezeichnung und tätigkeitsmäßige Beschreibung aller Lohn-, Gehalts- und Entgeltgruppen.

2.2 Nutzerbedarf

Zu den Hauptnutzern zählen Bundesministerien, Wirtschaftsverbände, Gewerkschaften, Unternehmen, Politik, Wissenschaft und private Nutzer.

2.3 Nutzerkonsultation

Nutzerinteressen werden über viele unterschiedliche Wege berücksichtigt. 2005 hat das Statistische Bundesamt eine Nutzerbefragung durchgeführt. Die im Statistischen Beirat vertretenen Nutzer werden regelmäßig im Fachausschuss "Preise und Verdienste" über laufende Entwicklungen informiert und erhalten Gelegenheit, ihre Anforderungen aus Nutzersicht einzubringen. Des Weiteren finden bilaterale Gespräche mit Nutzern statt.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Sekundärstatistik: Die Tarifverträge werden vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) gesammelt, an das Statistische Bundesamt übersandt und dort ausgewertet. In Ausnahmefällen werden die Tarifverträge bei den abschließenden Tarifparteien angefordert.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Es handelt sich um eine Sekundärstatistik.

3.3 Datenaufbereitung (einschließlich Hochrechnung)

Eine Hochrechnung erfolgt nicht.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Eine Preis- bzw. Saisonbereinigung wird nicht angewendet.

3.5 Beantwortungsaufwand

Es handelt sich um eine Sekundärstatistik, daher findet keine zusätzliche Belastung der Auskunftspflichtigen statt.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Tarifverdienststatistik basiert auf einer Auswahl der wichtigsten Tarifverträge je Wirtschaftszweig, wobei sich die Auswahl stark an den Verdienststatistiken orientiert.

Es werden neue und alte Bundesländer und Tarifgebiete berücksichtigt. Die Tariflandschaft in Deutschland befindet sich zurzeit im Wandel, bundeseinheitlich geltende Tarifverträge sind auf dem Rückzug. Tarifverträge mit geringerem räumlichem und fachlichem Geltungsbereich sowie Firmentarifverträgen bzw. Betriebsvereinbarungen nehmen zu. Die Zahl der Beschäftigten, die unter die von der Tarifverdienststatistik erfassten Kollektivtarifverträge fallen, wird daher voraussichtlich zurückgehen. Dennoch bietet die Tarifverdienststatistik wichtige Einblicke in die Tariflandschaft in Deutschland und dient als Indikator für die Verdienstentwicklung.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Eine Quantifizierung von stichprobenbedingten Fehlern ist nicht möglich, da die Tarifverdienststatistik nicht als Zufallsstichprobe durchgeführt wird.

4.3 Nicht-stichprobenbedingte Fehler

Entfällt.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Bei der Tarifverdienststatistik werden keine Revisionen durchgeführt. Daher gelten veröffentlichte Daten als endgültig.

4.4.2 Revisionsverfahren

Keine.

4.4.3 Revisionsanalysen

Keine.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Veröffentlichung erster Ergebnisse: Nach Vorliegen neuer Tarifverträge im Statistischen Bundesamt werden diese in die Tarifdatenbank eingegeben und nach deren Prüfung veröffentlicht.

5.2 Pünktlichkeit

Nicht relevant.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Bei den großen Kollektivtarifverträgen sind die Tarifgebiete in Deutschland relativ stabil, Tarifgebietsänderungen lassen sich räumlich exakt bestimmen. Die Tendenz zu Tarifverträgen mit geringerem räumlichem Geltungsbereich sowie zu Firmentarifverträgen bzw. Betriebsvereinbarungen beeinträchtigen die Vergleichbarkeit der Daten daher nicht wesentlich.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

In der Tarifdatenbank liegen Daten ab 2009 vor. Neue in die Tarifdatenbank aufgenommene Tarifverträge werden ab dem Zeitpunkt des Erstnachweises aufgenommen, es finden keine rückwirkenden Auswertungen der Tarifverträge statt. Angaben über Tarifverdienste und tarifliche Regelungen für zurückliegende Jahre vor Einführung der Tarifdatenbank enthalten die Fachserie 16 Reihen 4.1 (Tariflöhne) und 4.2 (Tarifgehälter).

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Keine.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Tarifverdienststatistik ist intern kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Die Tarifverdienststatistik liefert wichtige Informationen für die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, für die Arbeitskostenerhebung, den Arbeitskostenindex sowie für die vierteljährliche Verdiensterhebung (VVE) und Verdienststrukturerhebung (VSE). Sie stellt zudem die Hauptdatenbasis für die Kostenberechnung der Informationspflichten im Rahmen des Standardkosten-Modells (SKM) dar.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Informationen zu Tarifverdiensten und tariflichen Regelungen können direkt aus der Tarifdatenbank abgerufen werden (www.destatis.de/tarifdatenbank). Ältere Informationen zu Tarifverdiensten und tariflichen Regelungen enthalten die Fachserie 16, Reihen 4.1 (Tariflöhne) und 4.2 (Tarifgehälter). Sie können als kostenloses Download im Internetangebot "Verdienste und Arbeitskosten" heruntergeladen werden.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Jörg Decker: Tarifverdienste Online. Erschienen in Wirtschaft und Statistik (WiSta) 11/2009, S. 1127 ff., Mirjam Bick: Tarifverdienste in Deutschland – Was sagt die Tarifstatistik? Erschienen in Wirtschaft und Statistik (WiSta) 12/2008, S.1101 ff., und kostenfrei abrufbar im Internetangebot des Statistischen Bundesamtes.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Die Informationen aus Tarifverträgen werden allen Nutzerinnen und Nutzern zum selben Zeitpunkt zugänglich gemacht.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Für ausgewählte Branchen liegen zusammenfassende Tarifinformationen vor, die ebenfalls kostenfrei abrufbar sind. Als Ergänzung zu den Tarifverdiensten wird in der Fachserie 16, Reihe 4.3, der Index der Tarifverdienste veröffentlicht, der über die allgemeine Tarifverdienstentwicklung informiert.